



**SPARKASSENSTIFTUNG ZUKUNFT**  
FÜR DEN LANDKREIS ROSENHEIM



**SPARKASSENSTIFTUNG ZUKUNFT**  
FÜR DIE STADT ROSENHEIM

## Teilnahmebedingungen für die Ausschreibung „Pflege und Betreuung“

### 1. Veranstalter

Die Ausschreibung wird von der Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim und der Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim durchgeführt.

### 2. Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahme steht allen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen offen, die in Stadt oder Landkreis Rosenheim<sup>1</sup> im Bereich der **Pflege und Betreuung von alten oder beeinträchtigten Menschen** tätig sind und einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen können.

### 3. Teilnahme und Teilnahmezeitraum

- Gefördert werden Angebote oder Anschaffungen, die mindestens einem der folgenden Bereiche zugeordnet werden können:
  - (1) Verbesserung der Betreuungsarbeit (Betreuende),  
wie beispielsweise:
    - Anschaffung von Hilfsmitteln und technischer Ausstattung
    - Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität (z.B. Fahrzeuge)
    - Sonstige Maßnahmen zur Erleichterung der Betreuungsarbeit
  - (2) Unterstützung der zu betreuenden Personen (Bewohner oder Klienten),  
wie beispielsweise:
    - Förderung der kognitiven und psychischen Gesundheit (z.B. Musiktherapie, Entspannungsseminare)
    - Stärkung der physischen Gesundheit (z.B. Anschaffung von Fitnessgeräten oder Sportangebote)
    - Durchführung von sozialen Aktivitäten (z.B. kulturelle Veranstaltungen, Ausflüge oder Filmvorführungen)
    - Förderung von sozialen Interaktionen und sinnvollen Beschäftigungen (z.B. Anlage eines Gartens oder Anschaffung eines Hochbeetes)
    - Verbesserung der Medienkompetenz (z.B. durch Schulungen oder Anschaffung von Geräten für Schulungszwecke)
- Für jede Einrichtung darf nur eine Bewerbung erfolgen.
- Die **Teilnahme** an der Ausschreibung erfolgt ausschließlich **online** über die Internetseite der Sparkassenstiftungen Zukunft ([www.sparkassenstiftungen-zukunft.de](http://www.sparkassenstiftungen-zukunft.de))
- Die Teilnahmeunterlagen müssen bis spätestens **27.06.2025 vollständig** eingegangen sein.
- Die Durchführung des Vorhabens muss in der Stadt oder im Landkreis Rosenheim<sup>1</sup> erfolgen bzw. den Menschen dieser Region zu Gute kommen.
- Das Vorhaben muss bis spätestens **31.12.2026** abgeschlossen sein.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Stadt Rosenheim bzw. der Landkreis Rosenheim als Sachaufwandsträger das Vorhaben im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben zu erfüllen hat oder sich bereits auf freiwilliger Basis dazu verpflichtet hat.

<sup>1</sup> Ausgenommen sind folgenden Städte, Märkte u. Gemeinden: Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn

#### 4. Vergabe Fördermittel

- Die Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim und die Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim stellen insgesamt **75.000,00 Euro** zur Verfügung.
- Die Fördersumme für jede Einreichung kann individuell festgelegt werden, der Höchstbetrag liegt bei **5.000,00 Euro**.
- Alle Einreichungen werden zunächst formal geprüft. Dabei werden nur solche Einreichungen berücksichtigt, die sämtliche in den Teilnahmebedingungen festgelegten Anforderungen erfüllen.
- Übersteigt die Gesamtsumme der förderfähigen Anträge die zur Verfügung stehende Ausschreibungssumme, erfolgt die Auswahl der zu fördernden Projekte durch ein Losverfahren.
- Die ausgelosten Einrichtungen werden persönlich benachrichtigt und auf der Homepage sowie im Newsletter der Sparkassenstiftungen Zukunft veröffentlicht.
- Sollte es nicht genügend Einreichungen geben, behalten sich die Sparkassenstiftungen Zukunft das Recht vor, nicht die komplett bereitgestellte Fördersumme auszubezahlen.
- Die Fördermittel dürfen nur für die in der Einreichung genannten Maßnahmen verwendet werden und müssen bis spätestens **31.12.2026** abgerufen werden.
- Den Sparkassenstiftungen Zukunft ist mit dem Abruf der Fördermittel ein Verwendungsnachweis (z.B. Rechnungskopien) einzureichen sowie im Nachgang eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck auszustellen.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft sind berechtigt, einen kurzen Bericht zur Verwendung der Mittel anzufordern.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft sind berechtigt, ausbezahlte Förderungen zurückzufordern:
  - bei unzutreffenden Angaben
  - bei zweckentfremdeter Verwendung
  - bei Nichteinhalten der Teilnahmebedingungen

#### 5. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

- Die Sparkassenstiftungen Zukunft dürfen die bei der Teilnahme erhobenen Daten speichern und an Dritte weitergeben, soweit dies für die geplante Förderung notwendig ist.
- Die Angaben dürfen zur internen Dokumentation und Verwaltung gespeichert werden sowie den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gegeben werden.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft sind berechtigt, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen über die geförderte Maßnahme und ihr damit verbundenes Engagement in Schrift und Bild zu berichten.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft nutzen und speichern personenbezogene Daten gemäß ihrer Datenschutzerklärung ( [www.sparkassenstiftung-zukunft.de/datenschutz/](http://www.sparkassenstiftung-zukunft.de/datenschutz/) ).

#### 6. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen (§762 BGB).

<sup>1</sup> Ausgenommen sind folgenden Städte, Märkte u. Gemeinden: Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn